



Fotos: Weninger

Betriebskooperationen haben ihren Anfang oft in einer Maschinengemeinschaft.

Kooperationen: Welche Rechtsform passt?

Die Betriebe wachsen, die Arbeit ist alleine kaum noch zu bewältigen. Immer mehr Landwirte gründen Betriebsgemeinschaften. Doch welche Rechtsform passt für wen?

Österreichs kleinstrukturierte Landwirtschaft ist in einem harten internationalen Wettbewerb.

Viele Landwirte versuchen daher, ihre Betriebe zu vergrößern oder zu spezialisieren. Dabei stoßen einige rasch an arbeitswirtschaftliche Grenzen. Kooperationen sind eine Möglichkeit, diesem Teufelskreis zu entkommen. Betriebsgemeinschaften verfolgen einerseits wirtschaftliche Ziele. Eine gemeinsame Initiative kann z.B. leichter Investitionskapital aufbringen.

Auch soziale Ziele: Andererseits verfolgen Kooperationen soziale Ziele. Für die Betriebsführer soll sich die Arbeitsqua-

lität verbessern und die Arbeitsbelastung vermindern.

Im österreichischen Recht unterscheidet man zwischen Personengesellschaften...

Foto: zlg



Unser Autor

Mag. Wilhelm Hognl,
Steuerberater,
Hollabrunn (NÖ)

- Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesBR),
- Offene Gesellschaft (OG) sowie
- Kommanditgesellschaft (KG) ...und Kapitalgesellschaften, wie z. B.:
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder
- Genossenschaften.

Kapitalgesellschaften sind „juristische Personen“. Sie sind voll rechtsfähig. Die Gesellschafter und die Gesellschaft sind getrennt voneinander zu betrachten. Im Gegensatz dazu sind bei Personengesellschaften die Gesellschafter (zumindest ein Teil) persönlich haftbar.

Nachfolgend lesen Sie, welche Rechtsform für welche Kooperation passt.

GesBR: Unbedingt Regeln fixieren

Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesBR) ist die am einfachsten zu gründende Rechtsform. Sie wird durch einen schriftlichen oder mündlichen Vertrag begründet. Zur Vermeidung von Streitigkeiten ist ein schriftlicher Vertrag jedenfalls anzuraten.

Eine Eintragung in das Firmenbuch ist nicht erforderlich. Jene Wirtschaftsgüter, die zum Betrieb des gemeinschaftlichen Unternehmens bestimmt sind, werden dem Vermögen der Gesellschaft zugeordnet. Grundsätzlich haftet gegenüber den Gläubigern das Gesellschaftsvermögen, jedoch besteht eine darüber hinaus gehende Haftung. Jeder Gesellschafter haftet mit seinem sonstigen Vermögen (sonstiges Betriebs- und Privatvermögen) persönlich und unbeschränkt. Bei der Geschäftsfüh-

rung ist gesetzlich eine Gesamtschäftsführung aller Gesellschafter gemeinsam vorgesehen, wobei die Stimmmehrheit entscheidet.

Die Vertretung der Gesellschaft nach außen ist nach gesetzlicher Vorgabe ebenfalls von allen Gesellschaftern gemeinsam vorzunehmen. Es kann gesellschaftsvertraglich oder auch durch Gesellschafterbeschluss die Geschäftsführung und Vertretung der GesBR beliebig abgeändert werden. Es ist daher ebenso eine Einzelgeschäftsführung oder -vertretung zulässig.

Exakte Verträge nötig: Es ist anzumerken, dass die gesetzliche Grundlage (ABGB) viel Gestaltungsspielraum bei den Rechten und Pflichten der Gesellschafter einräumt. Diese sollten daher

in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag genau bestimmt werden.

Eine Sonderform der GesBR stellt die sogenannte „Kostengemeinschaft“ dar. Bei der Kostengemeinschaft schaffen mehrere Landwirte eine Maschine zur gemeinsamen Nutzung an. Diese nutzen ausschließlich die Gesellschafter zu Selbstkosten. In diesem Fall liegt kein Gewerbebetrieb vor.

Oft werden jedoch die gemeinsam angeschafften Maschinen auch Nichtgesellschaftern zur Verfügung gestellt. Dabei fallen die verrechneten Preise höher als die Selbstkosten aus. Denn die Nichtgesellschafter tragen auch kein Investitionsrisiko. Es sollte daher schon bei der Planung überlegt werden, ob die Maschine auch Dritte nutzen werden oder nicht.

Die GesBR ist ab einem Umsatz von 700.000€ in das Firmenbuch einzutragen und in eine OG umzuwandeln. ►

OG: Einstieg in das Agrar-Unternehmen

Auch bei der Gründung einer offenen Gesellschaft (OG) ist ein schriftlicher Vertrag empfehlenswert. Die OG ist im Gegensatz zur GesBR rechts- und parteifähig. Gesellschaften dieser Form werden als eigene Firma geführt. Die OG kann daher Eigentümerin von Maschinen und Geräten als auch Grund und Boden sein sowie Gewerbeberechtigungen inne haben. Sie kann jeden erlaubten Zweck sowie freiberufliche und land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

Die Gründung der offenen Gesellschaft ist zwingend in das Firmenbuch einzutragen. Im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung in das Firmenbuch liegt eine „Vorgesellschaft“ in der Rechtsform einer GesBR vor. Der Name der Gesellschaft hat den Zusatz „OG“ zu tragen. Für die OG ist kein Mindestkapital notwendig. Die Einlagen eines Gesellschafters in die OG können Bar- und Sacheinlagen als auch Dienstleistungen (Arbeitsgesellschafter) sein.

Volle Haftung: Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der OG persönlich, unbeschränkt, unbeschränkbar und unmittelbar. Die Haftung umfasst daher alle Schulden der OG. Grundsätzlich kann der zahlende Gesellschafter sich intern bei den übrigen regressieren.

Tritt ein Gesellschafter aus der OG aus, so besteht eine 5-jährige Nachhaftung für Verbindlichkeiten, die bereits zum Zeitpunkt seines Austrittes bestanden und die innerhalb der 5-jährigen Nachfrist fällig werden.

Laut der gesetzlichen Grundlage (UGB) sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Diese kann im Gesellschaftsvertrag einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden. Die übrigen Gesellschafter sind in diesem Fall von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Bei Handlungen, die über

die gewöhnliche Geschäftsführung hinausgehen, ist ein Beschluss sämtlicher Gesellschafter notwendig. Für die Vertretung der OG nach außen ist jeder Gesellschafter befugt. Auch hier kann im Gesellschaftsvertrag einzelnen oder mehreren Gesellschaftern die Vertretungsbefugnis zugewiesen werden. Die OG kann auch eine Prokura vergeben, die im Firmenbuch einzutragen ist.

Die OG tritt jedenfalls nach außen hin auf. Eine reine „Kostengemeinschaft“ wie bei der GesBR ist daher nicht möglich.



Diese Landwirte haben ihre fünf Betriebe zu einem zusammengelegt. Mehr zur „Agrargemeinschaft Biedermannsdorf OG“ lesen Sie in unserer Oktober-Ausgabe.

Gewaltentrennung in der KG

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, bei der die Haftung gegenüber Gläubigern unterschiedlich geregelt ist: Bei den sogenannten Kommanditisten ist die Haftsumme beschränkt.

Haftung unterschiedlich: Die Komplementäre dagegen haften wie die Gesellschafter einer OG persönlich, unbeschränkt, unbeschränkbar und unmittelbar. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die in das Firmenbuch eingetragene Haftsumme beschränkt. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, insoweit ein Kommanditist die Haftsumme an die KG geleistet hat.

Die KG benötigt ebenfalls kein Min-

destkapital. Die Gesellschafter können, wie bei der OG Bar- oder Sachleistungen als auch Dienstleistungen erbringen. Wobei Kommanditisten typischerweise keine Arbeitsleistungen erbringen, sondern die sogenannte „Pflichteinlage“ (Bar- oder Sachleistungen). Diese muss nicht ident mit der oben genannten Haftsumme sein. In das Firmenbuch wird nur die Haftsumme eingetragen.

Kommanditisten sind nicht befugt, die KG nach außen zu vertreten. Die Vertretung obliegt ausschließlich den Komplementären. Es ist aber möglich, den Kommanditisten Handlungsvollmachten oder die Prokura zu erteilen.

Im Übrigen gilt das für die OG Beschriebene auch für die KG.



Neben schriftlichen Verträgen zählt auch die Handschlagqualität der Mitglieder.

Gemeinschaft für Viele

Die Genossenschaft ist eine juristische Person mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Ziel der Erwerb oder die wirtschaftliche Betätigung ihrer Mitglieder darstellt. Bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung haften die Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Bekannter sind hingegen die Genossenschaften mit beschränkter Haftung, hier haften die Mitglieder in Höhe der zweifachen Einlage. Im Genossenschaftsvertrag können andere Vervielfacher vereinbart werden. Die Genossenschaft wird mit der Eintragung in das Firmenbuch begründet. Im Rahmen der Gründung ist eine schriftliche Satzung zu erstellen, deren notwendige Inhalte im Genossenschaftsgesetz genau geregelt sind. Zudem muss die Aufnahme in einen Revisionsverband bekannt gegeben werden. Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich. Der Jahresabschluss ist einer Prüfung durch einen Revisionsverband zu unterziehen.

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Mitgliederversammlung (Generalversammlung). Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorstand.

GmbH: Die Königsklasse der Gemeinschaften

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgt die Gründung mit einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag (Notariatsakt). Die GmbH ist in das Firmenbuch einzutragen. In der Zeit zwischen dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung in das Firmenbuch besteht die GmbH in Form einer „Vorgesellschaft“ in der Rechtsform einer GesBR. Im Firmennamen ist der Zusatz „GmbH“, „GesmbH“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zu führen.

Bei der GmbH beträgt das Stammkapital mindestens 35000€. Sie besteht aus Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, wobei die Stammeinlage eines Gesellschafters mindestens 70€ ausmachen muss. Auf die bar zu leistenden Einlagen müssen im Zuge der Gründung mindestens 17500€ einbe-

zahlt werden. Da die Investitionen meist ein Vielfaches des Stammkapitals von 35000€ ausmachen, sollte die Aufbringung problemlos möglich sein. Das Stammkapital darf auch höher sein.

Erleichterte Gründung: Seit einigen Jahren gibt es auch die sogenannte „Gründungsprivilegierung“. Neu zu gründende GmbHs müssen nur ein Stammkapital von 10000€ aufbringen und zum Gründungszeitpunkt einen Betrag von 5000€ zur Einzahlung bringen. Diese Gründungsprivilegierung endet jedoch 10 Jahre nach der Eintragung der GmbH in das Firmenbuch, sodass spätestens bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Gründung das Stammkapital auf 35000€ erhöht werden muss.

Bei der GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter

Haftung. Somit ist die Haftung der einzelnen Gesellschafter auf die Höhe ihrer Stammeinlage begrenzt. Ist die Stammeinlage voll einbezahlt, ist keine Nachzahlung erforderlich.

Die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit bilden das höchste Organ in der GmbH, die Generalversammlung. Die Generalversammlung bestimmt den Geschäftsführer der GmbH. Dieser kann aus den Reihen der Gesellschafter kommen oder es kann auch ein Nichtgesellschafter zum Geschäftsführer bestellt werden (Fremdgeschäftsführer).

Falls das Stammkapital 70000€ und die Anzahl der Gesellschafter 50 übersteigt oder die Arbeitnehmer-Anzahl 300 übersteigt, so ist ein Aufsichtsrat zu bestellen. Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollorgan der Eigentümer. Bei einer GmbH liegt immer ein Gewerbebetrieb vor.

So finden Sie die richtige Rechtsform

Im folgenden Teil gibt Wilhelm Hogl Tipps, nach welchen Kriterien Sie die richtige Rechtsform für eine geplante Betriebskooperation wählen können.



Fotos: agrarfoto.at

Wer sich in einer Gemeinschaft auf Aufgaben spezialisiert, erledigt diese besser.

Das österreichische Recht kennt keine Mischformen von Gesellschaften. Für Gemeinschaften oder Kooperationen im landwirtschaftlichen Bereich ist daher eine der vorne genannten Rechtsformen zu wählen.

Erleichterte Gründung: Bei (Maschinen-) Kooperationen fallen kaum Gewinne an, da die gesamten Kosten ohne erheblichen Gewinnaufschlag an die Landwirte verrechnet werden. Das Ziel einer Kooperation (siehe oben) ist auch nicht die Gewinnmaximierung, sondern die nötige Infrastruktur zu möglichst geringen Preisen für die Mitglieder/Gesellschafter zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich steht bei Personengesellschaften die Personenbezogenheit auf die einzelnen Gesellschafter im Vordergrund. Bei Kapitalgesellschaften hingegen die Aufbringung von Kapital.

Für kleine Maschinengemeinschaften mit einer geringen Mitgliederzahl wird eine Personengesellschaft passend sein. Bei Gemeinschaften mit großer Mitgliederzahl eine der Kapitalgesellschaften.

Die Wahl der Rechtsform für eine Kooperation hängt von diesen Faktoren ab:

1. Finanzierungserfordernisse und -möglichkeiten: Für kleinere Maschinengemeinschaften, die nur ein Gerät gemeinsam nützen möchten, ist es erforderlich, auch die Kosten für die Ver-

tragsgestaltung möglichst gering zu halten. In diesen Fällen wird eine GesBR eventuell in Form einer Kostengemeinschaft ausreichend sein. Je größer die Maschinengemeinschaft, umso mehr muss man sich auch die Frage stellen, ob man eventuell eine OG/KG oder eine der Kapitalgesellschaften wählt.

2. Mobilität und Fungibilität der Unternehmensanteile: Falls sich die Mitglieder im Laufe des Investitionsprojektes nicht oder kaum ändern, ist eine der Personengesellschaften empfehlenswert. Kommt es jedoch zu laufenden Änderungen in der Gesellschafterstruktur, ist bei jedem Hinzutritt oder Austritt eines Gesellschafters eine aufwendige Umgründung zu melden. Ansonsten läuft man Gefahr, dass der Fiskus die stillen Reserven offenlegt. Bei der GmbH ist bei einem Austritt eines Gesellschafters ebenfalls eine Bewertung der Anteile zu erstellen, jedoch ist keine Umgründung wie bei einer Personengesellschaft notwendig. Bei der Genossenschaft ist ein Ein- und Austritt einfach möglich. Bei einer großen Mitgliederzahl ist daher diese Rechtsform zu empfehlen.

3. Mitsprache- und Kontrollrechte: Bei Personengesellschaften sind die Mitsprache- und Kontrollrechte gegenüber den Kapitalgesellschaften stärker ausgeprägt. Sollen alle Gesellschafter Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen können, ist es sinnvoll, eine Personengesellschaft zu gründen. Bei Kapitalgesellschaften sind die Mitspracherechte im Rahmen der Geschäftsführung für die Gesellschafter stark eingeschränkt. Dann sollten größere Gesellschaften präferiert werden.

Die Unterschiede der einzelnen Rechtsformen

Die Unterschiede der einzelnen Gesellschaftsformen sind je nach Ausgangslage zu bewerten.

Merkmal	GesBR	OG	KG	GmbH	Gen.
rechtsfähig	nein	ja	ja	ja	ja
tritt nach außen in Erscheinung	ja/nein	ja	ja	ja	ja
Rechtsgrundlage	ABGB	UGB	UGB	UGB	UGB
Haftung der Gesellschafter	unbeschränkt	unbeschränkt	(un)beschränkt*	beschränkt	beschränkt
Buchführung	EAR	EAR	EAR	Buchführung	Buchführung
Eintrag ins Firmenbuch	nein	ja	ja	ja	ja
Mindestkapital	nein	nein	nein	ja	nein
Personenkreis	klein	klein	klein	groß	groß
*Komplementär: unbeschränkt, Kommanditist: beschränkt					

Betriebsleitung

4. Haftung: Die Beschränkung der Haftung kann vor allem bei größeren Investitionen wichtig sein. Dann kann es sinnvoll sein, eine Kapitalgesellschaft in Betracht zu ziehen. Die Beschränkung der Haftung schützt aber nicht vor gegebenen Bürgschaften oder Hypotheken durch die einzelnen Gesellschafter.

5. Geschäftsführung und Vertretung: Bei größeren Maschinengemeinschaften kann es häufig zu einer Änderung der Gesellschafterstruktur kommen. Das sollte man bei der Gründung bedenken.

So sollte man Personengesellschaften dann gründen, wenn es unwahrscheinlich ist, dass es zu einer Änderung der Gesellschafter kommt. Denn der Eintritt eines oder mehrerer neuer Gesellschafter führt steuerlich zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, falls dieser Hinzutritt von Gesellschaftern nicht im Rahmen eines Zusammenschlusses nach Umgründungsrecht erfolgt. Bei der GmbH und Genossenschaft ist ebenfalls eine Änderung der Satzung notwendig. Hier bedarf es keiner Umgründung im steuerlichen Sinne, somit kann ein Hinzutritt oder Austritt einfacher erfolgen.

6. Steuer- und Abgabenbelastung: Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass Maschinengemeinschaften keine erheblichen Gewinne erzielen werden, da die Maschinen zu Selbstkosten an die Mitglieder weiterverrechnet werden. Somit sind kaum Gewinnspannen vorhanden.

Die Gewinne/Verluste von Personengesellschaften werden anteilig den Gesellschaftern zugewiesen und dem Finanzamt bekanntgegeben. Das Finanzamt weist diese Gewinne bzw. Verluste den einzelnen Gesellschaftern durch die Einkommensteuerveranlagung zu. Etwaige Gewinne der Gesellschaft werden daher mit dem jeweiligen Einkommensteuersatz (zwischen 0 und 50%) belastet. Verluste der Gesellschaft senken die Einkommensteuerbemessungsgrundlage und somit auch die Einkommensteuer.

Bei der GmbH sind Gewinne mit einem Körperschaftsteuersatz von 25% belastet. Der Gesetzgeber hat für GmbHs eine Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von 5% des Stammkapitals eingeführt. Bei einer GmbH mit 35000€ Stammkapital beträgt die Mindestkörperschaftsteuer pro Jahr daher 1750€.

Die GmbH sollte in diesem Fall einen Gewinn von 7000€ jährlich erzielen, damit die Mindest-KöSt durch entsprechende Gewinne gedeckt ist.

Bei Einlage des Stammkapitals ist auch eine Gesellschaftssteuer in Höhe von 1% zu entrichten. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind von der KöSt befreit. Dazu gehören Zucht-, Weide-, Winzer- und Maschinengenossenschaften. Bei anderen Genossenschaften fallen ebenfalls 25% KöSt an. Es ist jedoch keine Mindestkörperschaftsteuer vorgesehen.

Schnell gelesen

- Der Grundsatz „Prüfe, wer sich ewig bindet“ gilt speziell bei Betriebskooperationen.
- Neben den geeigneten Partnern spielt vor allem die passende Rechtsform eine Rolle.
- Von der einfachen Maschinengemeinschaft bis zur völligen Verschmelzung von Betrieben ist alles machbar.

RIEDER MESSE 9. – 13. September

Umfassendes landwirtschaftliches Angebot mit attraktiven Neuerungen

Bei der Internationalen Landwirtschaftsmesse von 9. bis 13. September in Ried i.I. wird von Land- und Forsttechnik bis hin zu Pflanzenbau und Tierhaltung alles geboten. Zudem finden die größten Zuchttierschauen Österreichs statt.

Namhafte Landtechnikhersteller aus dem Bereich Grünland-, Ackerbau- und Erntetechnik sind auf zehntausenden Quadratmetern Ausstellungsfläche mit zahlreichen Neuvorstellungen präsent. Insgesamt umfasst die RIEDER MESSE rund 800 Aussteller.

NEU Zukunft Tier

Erstmals in Österreich gibt es speziell für Rinderzucht-, Mast- und Milchviehbetriebe im Bereich Tiergesundheit sowie modernster Fütterungs- und Melkrobotik eine einzigartige Ausstellung. In den Hallen 12 und 13 kann der Besucher die **Technik hautnah und live erleben**.

Einige der Highlights und Österreich-Premieren des Bereichs „Zukunft Tier“:

- **Stibleichinger** präsentiert erstmals in Österreich den **Prototyp der SAC-Glasses**. Sobald man damit eine Kuh oder einen Melkplatz ansieht, bekommt man alle Daten direkt auf die Brille übertragen.
- **Mammut** zeigt mit dem **Selbstfahrer Profi Mix SF** und der **stationären Lösung Profi Mix ST** ein völlig neu entwickeltes Konzept für die individuelle TMR-Produktion (Totalmischration).
- Mit dem neuen **BalleMax myMischer** füttert man rationell täglich frische TMR (Totalmischration) an die Tiere.
- **MKW electronics** präsentiert die **intelligente SMARTBOW Ohrmarke**. Diese erfasst rund um die Uhr die Aktivitäten der Tiere, erkennt zuverlässig Brunst und Änderung im Wiederkäuerverhalten und sendet automatisch einen Alarm auf PC, Smartphone oder Tablet.

NEU Landwirt Forstarena

In der neu geschaffenen Forstarena wird die gesamte Wertschöpfungskette in der bäuerlichen Holzwirtschaft präsentiert und auch live vorgeführt. Von der Rückung bis hin zum ofenfertigen Brennholz bzw. Endprodukt Hackschnitzel – Hersteller zeigen hier neueste Technik live im Einsatz.

NEU 1. EUROgenetik Fleckviehschau (Mi. – Fr., Preisrichten Do.)

Erstmals wird die EUROgenetik Fleckviehschau durchgeführt. Die EUROgenetik präsentiert gemeinsam mit den Zuchtverbänden die besten Fleckviehtiere aus Bayern, Kärnten, Salzburg, Tirol und Oberösterreich.

NEU Fachforum Agrar

Das Agrarland OÖ lädt in der Halle 28 erstmals zum **Fachforum Agrar** ein. Dieses bietet täglich Impulsreferate und Diskussionsrunden über aktuelle Themen der Agrarpolitik, Tierzucht, Tiergesundheit u.v.m. Nähere Informationen unter www.riedermesse.at/fachforum

www.riedermesse.at



Foto-Bildquelle: © Messe Ried